

a. laufende Nr. (nach Jahrgängen); b. Name; c. Stand; d. Wohnort; e. Begleitung des Fremden; f. Tag der Ankunft; g. Tag der Abreise und der Polizeibehörde oder ihren Beauftragten auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen ist.

Die Fremdenbücher müssen paginirt sein und dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als sie von der Polizeibehörde abgestempelt und mit Vermerk über die Seitenzahl versehen sind.

§ 16. Die Fremden sind verpflichtet, den Gast- und Herbergswirthen die zur ordnungsmäßigen Führung der Fremdenbücher verlangte Auskunft zu ertheilen.

### V. Strafbestimmungen.

§ 17. Es wird bestraft:

a. nach Art. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874: Mit Geldstrafe von 2 bis zu 30 Mark:

Wer den in den § 1—3 aufgeführten gesetzlichen Vorschriften über Meldung von Zuzügen und Wegzügen zuwiderhandelt;

b. nach Art. 85 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe von 1 M. bis 1 M. 70 Pf.: Wer die in den §§ 4 und 6 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt.

Derselben Strafe unterliegt, wer die im § 5 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

c. nach Art. 89 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe von 1 Mark:

Wer unterläßt, die in § 7 bezeichnete Meldung eines Dienst Eintritts oder Austritts zu machen.

Derselben Strafe unterliegt, wer die in § 8 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

d. nach Art. 82 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe von 1 M. 70 Pf. bis 8 M.: Wer dem § 9 und 15 zuwiderhandelt.

e. nach Art. 86 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe von 1 M. 70 Pf. bis 17 M.:

Wer ohne Anzeige zu machen, ein ortsfremdes Kind in Pflege nimmt (§ 10).

Derselben Strafe unterliegt, wer der Vorschrift im § 15 zuwiderhandelt.

Darmstadt, am 10. November 1876.

Großherzogliches Polizeiamt Darmstadt.

G a a s.

## Auszug aus dem Gesetz vom 28. April 1877 die Gefinde-Ordnung betreffend.

Der Dienstvertrag und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Art. 1. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten ist Gegenstand freier Uebereinkunft; nur insoweit nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes, und wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts in Anwendung.

Art 2. Der Gefindedienstvertrag ist gültig abgeschlossen, wenn beide Theile sich über die Art der von dem Dienstboten zu übernehmenden häuslichen oder landwirtschaftlichen Dienste im Allgemeinen und über die Gegenleistung der Dienstherrschaft mündlich oder schriftlich geeinigt haben.

Das Vertragsverhältniß solcher Personen, deren Leistungen einen höheren Bildungsgrad erfordern, fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 3. Die etwaige Einhändigung und Annahme eines Miethgeldes (Miethpennigs, Draufgeldes etc.) gilt als Beweis des Vertragsabschlusses.

Der Betrag des Miethgeldes wird, wenn keine gegentheilige Verabredung getroffen wird, auf den Lohn nicht abgerechnet.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Miethgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Art. 4. Wenn ein Dienstbote sich an mehrere Dienstherrschaften für dieselbe Zeit vermietet, so ist er verpflichtet, bei derjenigen Herrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit welcher er den Dienstvertrag zuerst abgeschlossen hat; den übrigen Dienstherrschaften ist er zur Zurückgabe des etwa empfangenen Miethgeldes und zum Schadenersatz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet.

Wenn eine Dienstherrschaft einen Dienstboten, von dem sie weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich für dieselbe Zeit bereits an eine oder mehrere andere Dienstherr-